

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren auf einstweilige Anordnung

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen
vorstand@piratenpartei-bw.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

■

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

■

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

wird vom Antragsteller beantragt:

1. Antrag auf einstweilige Anordnung den Beschluss zur Kontosperrung, respektive den Zugriffsrechten auf das Konto des Landesvorstands Baden-Württemberg wiederherzustellen,
2. und den Beschluss zur Kontosperrung, respektive den Entzug der Zugriffsrechte dem Landesvorstand Baden-Württemberg auszuhändigen.

Vom Antragsgegner wird beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 17.02.2023 als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Aktenzeichen **SGdL-03-23-EA**

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender-, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt hat auf seiner Sitzung am 22.02.2023 entschieden:

- 1 / 3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung vom 17.02.2023 wird als unbegründet abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-03-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL die Richter Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 17.02.2023 wird Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SGdL eingereicht. Der Antragsteller beantragt:

1. Antrag auf einstweilige Anordnung den Beschluss zur Kontosperrung, respektive den Zugriffsrechten auf das Konto des Landesvorstands Ba-Wü wieder her zu stellen,
2. und den Beschluss zur Konntosperrung, respektive den Entzug der Zugriffsrechte dem Landesvorstand Ba-Wü auszuhändigen.

Am 18.02.02023 wird vom Antragsgegner beantragt

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 17.02.2023 als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Am 19.02.2023 werden vom Antragsgegner noch fehlende Anhänge zu seiner Stellungnahme nach gereicht.

II. Begründung

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird als unbegründet abgewiesen.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge wurden fristgerecht eingereicht.

1.

Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da es an einem Klagegrund mangelt. Nach Aussage des Bundesvorstands liegt kein rechtsgültiger Beschluss vor, welcher die Kontozugänge für den ganzen Vorstand sperre.

Dass die Zugriffsrechte von zwei Vorstandsmitgliedern entzogen wurden, liegt nicht im Kontrollbereich des SGdLs oder war Teil des Antrags. Daher ist hier auch nicht zu klären, in wieweit **Antragsteller** hier antragsberechtigt wäre oder nicht.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abweisung der einstweiligen Anordnung kann nach § 11 Abs. 6 SGO sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tage nach § 13a Abs. 1 SGO einzulegen bei:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Vladimir Dragnić

Mattis Glade

Alexander
Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

¹Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation